

# **Schöne Aussichten – Regionalverband Rheinland e.V.**

## **Satzung**

In der Fassung vom 13. Februar 2002  
Eingetragen ins Vereinsregister am 11. April 2003

### **A. Allgemeines, Ziele**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schöne Aussichten – Regionalverband Rheinland e.V.“ (i. F. kurz Regionalverband). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zusammenschluss selbständiger Frauen hat das Ziel, die Stellung der Selbständigen zu verbessern, den Zugang zu dieser Gruppe zu fördern und eine eigene Infrastruktur zu entwickeln.
- (2) Der Regionalverband ist eine rechtlich selbständige regionale Gliederung des bundesweit tätigen Vereins „Schöne Aussichten – Verband selbständiger Frauen e.V.“, der seinen Sitz in Köln hat (im Folgenden kurz „Bundesverband“).
- (3) Entsprechend der vorstehenden Zweckbestimmung sollen vom Verein folgende Aufgaben in der Region Rheinland wahrgenommen werden:
  - a) die Interessenvertretung der Mitfrauen in ihrer Eigenschaft als Selbständige
  - b) die Aus- und Weiterbildung von Frauen zur Selbständigkeit durch Seminare, Schulungen, Vorträge und Tagungen in enger Kooperation mit dem Bundesverband
  - c) die Beratung in betrieblichen und wirtschaftlichen Fragen
  - d) die Förderung des Erfahrungsaustausches der Selbständigen
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit für die ökonomische Unabhängigkeit der Frauen in enger Kooperation mit dem Bundesverband
  - f) die regionale Einbindung in das bundesweite Netzwerk des Bundesverbandes

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes können einmal alle Frauen werden, die selbständig arbeiten. Diese Mitglieder führen die Bezeichnung „Mitfrauen“. Juristische Personen können dem Regionalverband als Mitglied beitreten, sofern der Vorstand des Bundesverbandes dies einheitlich für alle Regionalverbände festgelegt hat. Mitglieder des Regionalverbandes sind aufgrund dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes zugleich auch Mitglieder des Bundesverbandes.
- (2) Frauen, die kurz vor der Eröffnung eines eigenen Unternehmens stehen, können die Gastmitgliedschaft beantragen. Diese erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn die Frau nicht zuvor die Gründung ihres Unternehmens angezeigt und ihre Mitgliedschaft damit in die ordentliche Mitgliedschaft (Absatz 1) umgewandelt hat. Gastmitglieder führen die Bezeichnung „Gast-Mitfrau“.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Regionalverband ist mit Blick auf Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zugleich auch Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband. Der Vorstand des Regionalverbandes teilt etwaige Bedenken gegen eine Aufnahme unverzüglich dem Vorstand des Bundesverbandes mit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Bundesverbandes; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
  - Tod der Mitfrau
  - In den übrigen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband (Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste)

## **C. Organe**

### **§ 4 Organe**

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Vereinsversammlung
- (2) Die Vereinsversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen. Sofern diese als Organe des Vereins handeln sollen, bedarf es einer Satzungsänderung.

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitfrauen, von denen je zwei gemeinschaftlich den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist bis zu viermal zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet eine Vorstandsfrau aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand eine Ersatzfrau für den Rest der Amtszeit (Kooptierung).
- (3) Jede Änderung des Vorstandes ist unverzüglich dem Vereinsregister anzumelden und dem Vorstand des Bundesverbandes anzuzeigen.

### **§ 6 Die Vereinsversammlung**

- (1) Die Vereinsversammlung findet wenigstens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- (2) Die Vereinsversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüferinnen;
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - Wahl von ein oder zwei Vertreterinnen des Regionalverbandes für den Regionalaussschuss des Bundesverbandes, sofern die Vereinsversammlung nicht beschließt, den Vorstand zu einer Benennung der Vertreterinnen zu ermächtigen.
- (3) Jede anwesende Mitfrau hat eine Stimme. Auf jede Mitfrau kann eine weitere Stimme deligiert werden. Gast-Mitfrauen haben das Recht an der Vereinsversammlung teilzunehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr wenigstens 5 % der Mitfrauen des Regionalverbandes anwesend sind.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
- (7) Die näheren Modalitäten der Vereinsversammlung bestimmt der Geschäftsordnung. Soweit noch keine Geschäftsordnung beschlossen wurde, gilt die Geschäftsordnung für die Vereinsversammlung des Bundesverbandes entsprechend.

## **D. Geschäftsführung, Finanzen**

### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- (2) Nach einer Wahl bestimmt der Vorstand, welche Vorstandsfrau die Verantwortung für die Verwaltung des Vereinsvermögens nach § 9 dieser Satzung trägt.
- (3) Zur Unterstützung der einheitlichen Darstellung des Bundesverbandes und seiner überregionalen Tätigkeit binden Entscheidungen des Vorstandes oder der Vereinsversammlung des Bundesverbandes den Vorstand und die Vereinsversammlung des Regionalverbandes unmittelbar.

### **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft ist mit Blick auf die Beitragspflicht der Mitfrauen gegenüber dem Bundesverband grundsätzlich beitragsfrei.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Vereinsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Mitfrauen des Regionalverbandes eine besondere, auf höchstens drei Jahre befristete Beitragspflicht beschließen. Ein solcher Beschluss begründet eine Beitragspflicht erst, wenn er durch den Vorstand des Bundesverbandes bestätigt worden ist.

### **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Eine der Vorstandsfrauen verwaltet das Vermögen des Regionalverbandes. Sie führt über die eingehenden und ausgehenden Gelder Buch. Sie legt vor dem Beginn eines Geschäftsjahres dem Vorstand einen Haushaltsplan vor, der von diesem mit Mehrheit verabschiedet wird.
- (2) Der Vorstand darf den Regionalverband nur insoweit verpflichten, als die Schulden nicht das Vereinsvermögen übersteigen.
- (3) Die Haushaltsführung wird von den Rechnungsprüferinnen geprüft, die weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüferinnen erstatten der Vereinsversammlung ihren Bericht über die Haushaltsführung und legen der Vereinsversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes vor. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen wird unmittelbar nach seiner Erstellung auch dem Vorstand des Bundesverbandes zugeleitet.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **E. Satzungsänderungen, sonstige Regelungen**

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung werden im vollen Wortlaut der Einladung zur Vereinsversammlung beigefügt; sie haben einen konkreten Formulierungsvorschlag für eine Satzungsänderung zu enthalten. Ihre Nachreichung bis zur Vereinsversammlung ist in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit zulässig, wenn bereits die Einladung die zu ändernde Satzungsbestimmung und die Gründe der Eilbedürftigkeit benennt und wenn die grundsätzliche Beratung des Änderungsantrages von der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitfrauen zugelassen wird. Außer in den Fällen der Eilbedürftigkeit nach Satz 2 legt der Vorstand der Vereinsversammlung ein Votum des Bundesvorstandes zu einer vorgeschlagenen Satzungsänderung vor.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf der beschließenden Vereinsversammlung anwesenden Mitfrauen. Der Vorstand holt unverzüglich nach der Vereinsversammlung den Beschluss des Vorstandes oder der Vereinsversammlung des Bundesverbandes über die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung nach § 7 der Satzung des Bundesverbandes ein.
- (3) Satzungsänderungen werden vom Vorstand unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet unter Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Absatz 2 Satz 2.

### **§ 12 Sonstige Regelungen**

- (1) Die Vereinsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Einreichung von Änderungsvorschlägen gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wählt die Vereinsversammlung zwei Liquidatorinnen, über deren Wahl der Vorstand des Bundesverbandes unverzüglich schriftlich unterrichtet wird.
- (2) Ein Antrag auf Vereinsauflösung ist der Einladung zur Vereinsversammlung beizufügen; der Vorstand des Bundesverbandes ist über einen derartigen Antrag unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Eine Nachreichung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Abstimmung über den Antrag gelten die Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen entsprechend.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Bundesverband zu.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft an dem Tage, an dem sowohl die Gründung des Regionalverbandes Rheinland und diese Satzung als auch die Änderungen der Satzung des Bundesverbandes entsprechend den Beschlüssen der Vereinsversammlung des Bundesverbandes vom November 2001 in das Vereinsregister eingetragen sind.